

# Großer Ratschlag – Die Psychotherapeutenaus- und –weiterbildung im Kabinettsentwurf des BMG

Prof. Dr. Martin Stellpflug, Justiziar der BPTK

# Reformziele

- für den Berufszugang bundeseinheitlich geltende Qualifikationsstandards auf Masterniveau sicherstellen
- die zweite Qualifizierungsphase ohne geregeltes Einkommen und ohne hinreichende soziale und rechtliche Absicherung für die Ausbildungsteilnehmer durch eine Weiterbildung in Berufstätigkeit ersetzen
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch besser für die Anforderungen der Versorgung qualifizieren  
(→ Gemeinsames Berufsbild von PP und KJP)

# Reformetappen



## 25. DPT: Auftrag zur Klärung von Reformdetails

- wissenschaftliches Hochschulstudium (Qualifizierungsphase I) auf Masterniveau mit Approbation
- anschließende Weiterbildung (Qualifizierungsphase II) mit Spezialisierung auf Altersgebiete und Vertiefungen in Psychotherapieverfahren und -methoden
  - Berücksichtigung der Breite psychotherapeutischer Tätigkeitsfelder
  - rechtliche und finanzielle Sicherheit für die Teilnehmer/-innen der Aus- und Weiterbildung
  - Weiterentwicklung der Psychotherapie durch den Berufsstand

# Reformetappen



- „Projekt Transition“ zur Klärung der Reformdetails:
  - mit breiter Beteiligung der Profession
  - unter Nutzung externer Expertise
  - im Dialog mit den Partnern im Gesundheitswesen
  - mit dem Ziel der Qualifizierung für eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung

# Reformetappen



## Kabinettsentwurf des BMG für ein Reformgesetz,

- ... das die postgraduale PP- und KJP-Ausbildung durch ein Psychotherapiestudium (Bachelor- und Masterstudium) mit anschließender Weiterbildung ersetzt,
- ... das PP und KJP zu *einem* Beruf zusammenführt,
- ... das die Breite des heutigen psychotherapeutischen Berufsbildes umfasst,
- ... die sozialrechtlichen Voraussetzungen für eine ambulante und stationäre Weiterbildung schafft.

# Kabinettsentwurf des BMG

- *Positive Regelungen aus Sicht der Profession*
- 1. Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“
- 2. Breite Ausbildungsziele
- 3. Approbation und Weiterbildung
- 4. Ermächtigung von Institutsambulanzen
- 5. Lange Übergangszeiträume (mind. 12 Jahre)

# Kabinettsentwurf: Positive Regelungen

## 1. Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“

- Weiterentwicklung der beiden im PsychThG geregelten Berufe Psychologischer Psychotherapeut/in (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (KJP) zu **einem Beruf**.
- „Die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ darf über die Sätze 1 und 2 hinaus von anderen Personen als Ärztinnen und Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Ärztinnen und Ärzte können dabei den Zusatz „ärztliche“ oder „ärztlicher“ verwenden.“

# Kabinettsentwurf: Positive Regelungen

## 2. Breite Ausbildungsziele (§ 7 PsychThAusbRefG)

- Umfassende Expertise für psychische Gesundheit
- Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapieverfahren zur Befähigung einer anschließenden Weiterbildung
- Kompetenzbasierte Ausbildungsziele zur Vorbereitung auf die Übernahme von Leitungsfunktionen, die Veranlassung von Behandlungsmaßnahmen durch Dritte sowie gutachterliche Tätigkeiten
- Psychotherapeutische Versorgung umfasst neben Kuration auch Prävention und Rehabilitation zur Feststellung, Erhaltung, Förderung und Wiedererlangung der psychischen **und** physischen Gesundheit



# Kabinettsentwurf: Positive Regelungen

## 3. Approbation und Weiterbildung

- Bachelor- und Masterstudium mit Integrationsmöglichkeit **polyvalenter Bachelorstudiengänge**
- Sicherung des bundeseinheitlicher Qualifikationsstandards auf Masterniveau mit staatlicher psychotherapeutischer Prüfung
- Berücksichtigung der ambulanten und stationären Weiterbildung (§ 117 Abs. 3 SGB V)
- Grundlage zur Beendigung der prekären Ausbildungssituation

# Kabinettsentwurf: Positive Regelungen

- **4. Ermächtigung von Institutsambulanzen**
- Verankerung des Bestandsschutzes ermächtigter Ambulanzen
- Sicherstellung der Weiterbildung von ausreichend vielen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Erhalt der heutigen Ausbildungsqualität u. Möglichkeit der Weiterentwicklung für breiteres Tätigkeitsspektrums in der Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen
- Basis für sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis für Psychotherapeuten in Weiterbildung

# Kabinettsentwurf: Positive Regelungen

- **5. Lange Übergangszeiträume (mind. 12 Jahre)**
- Vertrauensschutz für heutige Studierende, Absolventen und Ausbildungsinstitute.
- **ABER:** Prekäre Verhältnisse der PiA bleiben bis zum Wirksamwerden der neuen Systematik bestehen.
  
- **BPtK-Forderung:**
- Gesetzlich verankerte Zwischenlösungen (z. B. Übergangsregelungen zum Erlangen der neuen Approbation, Abschaffung von Ausbildungsgebühren wie bei Heilmittelerbringern, angemessene Praktikumsvergütung)

# Kabinettsentwurf des BMG

## *Änderungs- und Ergänzungsbedarf*

1. Legaldefinition / Heilkundeerlaubnis
2. Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie
3. Hochschulstruktur
4. Dauer des Studiums
5. Studieninhalte und Prüfungen
6. Finanzierungsbedarf der Weiterbildung

# Kabinettsentwurf: Änderungsbedarf

## 1. Berufsausübung ( § 1 Abs. 2 S.1)

Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren berufs- und oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.

- Heilkundeerlaubnis steht im Widerspruch zu einer sich wissenschaftlich weiterentwickelnden psychotherapeutischen Heilkunde.
- Begriffe „wissenschaftlich geprüft“ unklar

# Kabinettsentwurf: Änderungsbedarf

## 2. Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

- **Positiv:** Begutachtung zur wissenschaftlichen Anerkennung von Verfahren und Methoden, Orientierung für die zuständigen Behörden
- **Aber:** Hinsichtlich der Besetzung des Beirats ist Einbeziehung von Ärzten in Parität zu Psychotherapeuten gerechtfertigt, wenn Entscheidungen des Beirates unmittelbare Auswirkungen auf die ärztliche Weiterbildung haben.

# Kabinettsentwurf: Änderungsbedarf

## 3. Hochschulen

### § 9 Absatz 1 PsychThAusbRefG

„Das Studium findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen statt.“

- Landesrechtliche Bestimmungen sehen zunehmend strukturelle Angleichungen von Fachhochschulen an Universitäten vor.

# Kabinettsentwurf: Änderungsbedarf

## 4. Dauer des Studiums

§ 9 Absatz 1 Satz 2 ist dafür wie folgt zu ändern:

„Das Studium dauert in Vollzeit **mindestens** fünf Jahre.“

### BPtK-Forderung

- Option der längeren **Regelstudierendauer als fünf Jahre**, um mehr praktische und wissenschaftliche Qualifizierung sowie Profilbildungsoptionen zu ermöglichen.



# Kabinettsentwurf: Änderungsbedarf

## 5. Studieninhalte und Prüfungen

### BPtK-Forderung

- Verankerung wesentlicher Regelungsinhalte der Approbationsordnung im PsychThG
- Praxissemester zur Sicherstellung einer für die Erteilung der Approbation hinreichenden praktischen Qualifizierung
- Hochschulambulanzen für die Versorgung in mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten Verfahren mit den jeweiligen Altersschwerpunkten und Personal mit entsprechender Fachkunde
- begleitete Behandlungsverläufe mit Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen in mindestens zwei psychotherapeutischen Verfahren
- Schriftliche Prüfung vor dem Masterstudium

# Kabinettsentwurf: Änderungsbedarf

## 7. Finanzierungsbedarf in der Weiterbildung

- Förderung zur Finanzierung der aus fachlicher Sicht notwendigen Supervision, Selbsterfahrung und Theorie an den Weiterbildungsinstituten sowie der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Weiterbildungsteilnehmer.

# Fazit

- **Die Reform löst drängende Probleme:**
- Die Reform regelt Aus- und Weiterbildung unseres Berufsstandes und passt sie an vorhandene Veränderungen in der Versorgung an.
- Die Reform setzt auf bewährte Strukturen bei anderen akademischen Heilberufen auf.
- Die Reform ermöglicht in vielen Punkten die Umsetzung des nach langjährigen Debatten und einer umfassenden Klärungsphase erarbeiteten Gesamtkonzepts.

# Fazit

- Änderungsbedarf gibt es insbesondere bei der Heilkundeerlaubnis, der zusätzlichen finanziellen Förderung für die Phase der ambulanten Weiterbildung und für eine Entlastung der Ausbildungsteilnehmer in der Übergangsphase.